



Brüssel, den 14. März 2024
(OR. en)

7811/24

VISA 39
COMIX 144
DELACT 68

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. März 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2024) 1759 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.3.2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 hinsichtlich der Höhe der Visumgebühren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 1759 final.

Anl.: C(2024) 1759 final

7811/24

JAI.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.3.2024
C(2024) 1759 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.3.2024

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 hinsichtlich der Höhe der
Visumgebühren**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 16 Absatz 9 des Visakodexes¹ prüft die Kommission alle drei Jahre, ob die Visumgebühren geändert werden müssen. Diese Bestimmung trat 2020 in Kraft, und die Kommission hat nun eine solche Prüfung für den Zeitraum von drei Jahren seit dem Inkrafttreten vorgenommen.

Die Visumgebühr beträgt derzeit 80 EUR für Erwachsene und 40 EUR für Kinder im Alter zwischen sechs und 12 Jahren. Erlässt der Rat aufgrund unzureichender Kooperation bei der Rückübernahme einen Durchführungsbeschluss gemäß Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe b des Visakodexes, so kann für Antragsteller, die 12 Jahre oder älter sind, eine Visumgebühr von 120 EUR oder 160 EUR erhoben werden.

Externe Dienstleistungserbringer, die Visumanträge im Namen der Mitgliedstaaten entgegennehmen, können generell eine Dienstleistungsgebühr in Höhe von höchstens der Hälfte der Standard-Visumgebühr, d. h. 40 EUR, erheben.

Bei der Prüfung, ob eine Änderung der Visumgebühren notwendig ist, muss die Kommission gemäß dem Visakodex objektive Kriterien wie die von Eurostat veröffentlichte allgemeine unionsweite Inflationsrate und den gewogenen Durchschnitt der Bezüge der Beamten der Mitgliedstaaten zugrunde legen. Daher legt die Kommission parallel zu dieser delegierten Verordnung einen Bewertungsbericht vor, in dem die detaillierte Berechnungsmethode dargelegt wird und der zu dem Schluss kommt, dass eine Erhöhung der Visumgebühren gerechtfertigt ist.

Die Kommission hat sich dafür entschieden, die Berechnung der geänderten Visumgebühren auf die beiden im Visakodex aufgeführten Kriterien zu beschränken, also die unionsweite Inflationsrate und die Entwicklung der Bezüge der Beamten der Mitgliedstaaten. Als Bezugszeitraum wurden die drei Jahre zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 1. Juli 2023 herangezogen. Die Anpassungen wurden auf Jahresbasis wie folgt berechnet:

Allgemeine unionsweite Inflationsrate²

$$\text{Inflationsrate} = \frac{(\text{Index Jahr } N + 1) - (\text{Index Jahr } N)}{\text{Index Jahr } N}$$

	2020-2021	2021-2022	2022-2023
Index Juni Jahr N	106,31	108,65	119,03
Index Juni Jahr N+1	108,65	119,03	126,69
Inflationsrate	2,2 %	9,6 %	6,4 %

Gewogener Durchschnitt der Entwicklung der Bezüge der Beamten der Mitgliedstaaten

Die Berechnung basiert auf der Vergütungsstatistik von Eurostat für Verwaltungszwecke, die bei der Berechnung der jährlichen Aktualisierung der Dienstbezüge von EU-Beamten

¹ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

² Quelle: von Eurostat veröffentlichte monatliche Daten zur Inflation (harmonisierter Verbraucherpreisindex, HVPI, Index).

verwendet wird. Der gewogene Durchschnitt der Kaufkraft der Bezüge der Beamten der Mitgliedstaaten wurde in zwei Schritten berechnet:

Die Veränderung der realen Nettobezüge der Beamten in den einzelnen Mitgliedstaaten zwischen dem Jahr N und dem Jahr N+1 (= Kaufkraftentwicklung) wird mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert. Als Gewichtungsfaktor wird das BIP, ausgedrückt als Anteil am Gesamt-BIP der EU, gemessen in Kaufkraftparitäten, verwendet. Der Indikator der realen Nettobezüge je Mitgliedstaat sowie die entsprechenden BIP-Gewichte werden jährlich von Eurostat³ veröffentlicht und decken das Vorjahr bis zum 1. Juli ab.

Der EU-weite Gesamtindikator für Bezüge (Kaufkraft) wird als Summe des BIP-gewichteten Indikators der einzelnen Mitgliedstaaten berechnet.

Änderung der Visumgebühr

Durch eine Kombination der beiden Faktoren lässt sich ein jährlicher Indikator für die Anpassung der Visumgebühr berechnen:

$$\text{Indikator für die Anpassung der Visumgebühr} = \frac{(100 + \text{Inflationsrate}) * (100 + \text{Kaufkraftindikator})}{100} - 100$$

Die geänderte Visumgebühr wurde für jeden Jahreszeitraum mit folgendem Indikator berechnet:

$$\text{Gebühr (Jahr N+1)} = \text{Gebühr (Jahr N)} * \text{Indikator für den Zeitraum N bis N+1}$$

	Inflationsrate	Indikator Bezüge	Indikator Visum-gebühren	Angepasste Visumgebühr (EUR)			
Beginn				80,00	40,00	120,00	160,00
2020-2021	2,2 %	0,2 %	2,4 %	81,92	40,96	122,88	163,84
2021-2022	9,6 %	-4,6 %	4,6 %	85,69	42,84	128,53	171,38
2022-2023	6,4 %	-1,7 %	4,6 %	89,63	44,81	134,44	179,26

Durch Aufrunden auf den vollen Euro ergeben sich geänderte Visumgebühren in Höhe von 90 EUR, 45 EUR, 135 EUR bzw. 180 EUR.

Vergleich der Visumgebühren

Im Vergleich zu anderen vergleichbaren Bestimmungsländern wird die Gebühr für ein Schengen-Visum mit 90 EUR nach wie vor relativ niedrig sein.

Land	Gebühr in Landeswährung	Ungefährige Gebühren in EUR
USA	185 (USD)	172
Vereinigtes Königreich	115–771, je nach Gültigkeit (GBP)	135–900
Kanada	100 + 85 Gebühr für biometrische Daten (CAD)	130
Australien	190 (AUD)	117
Neuseeland	211, ohne Tourismusabgabe (NZD)	120
Japan	3000 einmalige Einreise 6000 mehrfache Einreise (JPY)	19 38

³ Quelle: Eurostat-Berichte über die jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten, <https://ec.europa.eu/eurostat/web/civil-servants-remuneration/publications>.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission veranstaltete am 20. Dezember 2023 eine Ad-hoc-Sitzung mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, um den Entwurf einer delegierten Verordnung über die Änderung der Höhe der Visumgebühren zu erörtern. In dieser Sitzung unterstützte die überwältigende Mehrheit der Mitgliedstaaten die Änderung der Gebühren.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde vom 2. Februar bis zum 1. März 2024 zur Einholung von Rückmeldungen veröffentlicht. Vier EU-Bürger und sieben Personen in der Türkei übermittelten ihre Anmerkungen. Bei den vier Organisationen, die Rückmeldungen übermittelten, handelte es sich um ein kleines Unternehmen in der Türkei, das in der Bildungs- und Visumberatung tätig ist, eine türkische Universität, eine europäische Nichtregierungsorganisation und den Internationalen Luftverkehrsverband (der Fluggesellschaften vertritt). Zudem übermittelte eine Einzelperson Anmerkungen, die sich weder auf die Visumpolitik noch die Visumgebühren bezogen.

In keinem der eingegangenen Beiträge wurde eine Erhöhung der Gebühren befürwortet. Als Argumente gegen eine Gebührenerhöhung angeführt wurden die hohen Lebenshaltungskosten, die Inflation und die Tatsache, dass eine solche Erhöhung Reisen erschweren und direkte Kontakte zwischen Menschen beeinträchtigen könnte. In mehreren Beiträgen wurde dies mit der als schlecht empfundenen Qualität der Visumdienstleistungen, mit Schwierigkeiten, einen Termin zu bekommen, uneinheitlichen Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten und mangelnder Transparenz in Verbindung gebracht. Außerdem wurde die Rolle der externen Dienstleistungserbringer kritisiert.

Die Qualität der Dienstleistungen für Antragsteller würde sich jedoch nicht verbessern, wenn die derzeitige Höhe der Visumgebühren beibehalten würde. Im Gegenteil: Die Kommission erwartet von den Mitgliedstaaten, dass sie die Ressourcen dank der neu generierten Einnahmen aufstocken, um die Wartezeiten zu verkürzen und die Dienstleistungen für Antragsteller zu verbessern.

Der Internationale Luftverkehrsverband lehnte die Gebührenerhöhung zwar nicht ausdrücklich ab, forderte jedoch rasche Fortschritte bei der Digitalisierung des Visumverfahrens, was die Kosten und Gebühren für Antragsteller seinen Erwartungen zufolge senken dürfte. Er übermittelte Nachweise dafür, dass die erhöhte Visumgebühr 34 % des durchschnittlichen Flugpreises für Reisen in den Schengen-Raum ausmachen würde (im Vergleich zu derzeit 31 %). Bei dieser Berechnung werden jedoch weder Unterbringungs- oder Aufenthaltskosten berücksichtigt, noch wird der durchschnittliche Flugpreis nach Abflugort differenziert. Da der Preis für Flugtickets aus visumpflichtigen Ländern (hauptsächlich in Afrika und Asien) in die EU erheblich höher ist als bei Flügen aus Ländern, die von der Visumpflicht befreit sind (hauptsächlich in Europa und Nord- und Südamerika), ist der Anteil der Visumgebühr an den Gesamtkosten für Reisen in die EU deutlich niedriger als von der Organisation geschätzt.

Ausgehend von den Rückmeldungen der Sachverständigensitzung und der öffentlichen Konsultation hält es die Kommission daher für erforderlich, die Visumgebühren zu erhöhen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Rechtsgrundlage für diesen delegierten Rechtsakt sind Artikel 16 Absatz 9 und Artikel 51a des Visakodexes. Mit Artikel 51a wird der Kommission die Befugnis übertragen, ab August 2019 fünf Jahre lang delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 Absatz 9 zu erlassen. Mit Artikel 16 Absatz 9 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte

zur Änderung des Visakodexes in Bezug auf die Visumgebühren gemäß Artikel 16 Absätze 1, 2 und 2a zu erlassen.

Mit Artikel 1 der delegierten Verordnung werden Artikel 16 Absätze 1, 2 und 2a des Visakodexes geändert und die zu erhebenden neuen Visumgebühren festgelegt.

Artikel 2 sieht vor, dass die delegierte Verordnung mit den erhöhten Visumgebühren am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt. Dies verschafft den Mitgliedstaaten die Zeit für die erforderlichen administrativen Schritte zur Umsetzung der erhöhten Gebühren.

Diese Änderung der Visumgebühren wirkt sich auch auf den Höchstbetrag der Standard-Dienstleistungsgebühr aus, die externe Dienstleistungserbringer gemäß Artikel 17 Absatz 4 des Visakodexes erheben können. Infolgedessen können externe Dienstleistungserbringer künftig in den meisten Fällen eine Dienstleistungsgebühr von bis zu 45 EUR erheben. Die in Artikel 17 Absätze 4a und 4b festgelegten maximalen Dienstleistungsgebühren bleiben jedoch von der Änderung der Visumgebühren unberührt und belaufen sich weiterhin auf 80 EUR bzw. 120 EUR. Ferner beträgt die Gebühr für die Verlängerung eines Visums gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Visakodexes weiterhin 30 EUR.

Die Änderung der Visumgebühren berührt nicht die Gebühren, die in Visaerleichterungsabkommen festgelegt sind, es sei denn, in den Bestimmungen des jeweiligen Abkommens wird ausdrücklich auf die im Visakodex festgelegten Visumgebühren verwiesen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.3.2024

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 hinsichtlich der Höhe der Visumgebühren

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft⁴, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat gemäß Artikel 16 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 auf der Grundlage objektiver Kriterien geprüft, ob die in der genannten Verordnung festgelegte Höhe der Visumgebühren geändert werden muss.
- (2) Bei ihrer Bewertung hat die Kommission die Entwicklungen der allgemeinen unionsweiten Inflationsrate und den gewogenen Durchschnitt der Bezüge der Beamten der Mitgliedstaaten zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 1. Juli 2023 analysiert. Sie kam zu dem Schluss, dass die Visumgebühren um 12,5 % erhöht werden müssen.
- (3) Da Dänemark gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beschlossen hat, die Verordnung (EG) Nr. 810/2009, die den Schengen-Besitzstand ergänzt, in nationales Recht umzusetzen, ist Dänemark völkerrechtlich zur Umsetzung dieser Verordnung verpflichtet.
- (4) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁵ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (5) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁶ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates⁷ genannten Bereich gehören.

⁴ ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj>.

⁵ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/192/oj>).

⁶ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1999/439\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1999/439(1)/oj).

⁷ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und

- (6) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁸ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁹ genannten Bereich gehören.
- (7) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁰ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates¹¹ genannten Bereich gehören.
- (8) Für Zypern stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar.
- (9) Für Bulgarien und Rumänien stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 dar.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 16 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Antragsteller entrichten eine Visumgebühr von 90 EUR.

(2) Für Kinder im Alter zwischen sechs und 12 Jahren ist eine Visumgebühr von 45 EUR zu entrichten.

der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/437/oj>).

⁸ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁹ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/146/oj>).

¹⁰ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

¹¹ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/350/oj>).

(2a) Eine Visumgebühr von 135 EUR oder 180 EUR ist zu entrichten, wenn vom Rat ein Durchführungsbeschluss gemäß Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe b erlassen wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Kinder unter 12 Jahren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 14.3.2024

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*